

3131/AB XXI.GP

Eingelangt am: 23.01.2002

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Mag. Ulli Sima und GenossInnen** betreffend **Einsatz illegaler Tierarzneien und Kritik des EU-Berichts zur "Evaluierung der Rückstandskontrollen in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen"**, Nr. 3137/J, wie folgt:

Fragen 1 bis 10:

Neben zahlreichen administrativen Maßnahmen habe ich den Entwurf des Tierarzneimittelkontrollgesetzes ausarbeiten lassen, welcher vom Nationalrat am 13. Dezember 2001 beschlossen worden ist.

Die aufgezeigten Regelungslücken werden durch dieses Gesetz geschlossen.

Fragen 11 bis 14:

Mein Ressort hat die Vorfälle zum Anlass genommen, einige notwendig gewordene Rechtsanpassungen durchzuführen. So wurde für den Bereich der Rückstandskontrolle von frischem Fleisch, lebenden Tieren und Erzeugnissen der Aquakultur die Novellierung der Rückstandskontrollverordnung in Angriff genommen, deren Begutachtungsverfahren nach der nunmehrigen parlamentarischen Verabschiedung des Tierarzneimittelkontrollgesetzes demnächst eingeleitet wird. In Durchführungserlassen wurden entsprechende Arbeitsanweisungen gegeben, die eine österreichweite einheitliche Vorgangsweise im Anlassfall gewährleisten sollen. So ist auch eine Art Handbuch - ähnlich einem Tierseuchenkrisenplan - geplant, um ein einheitliches Vorgehen bei der Überwachung der Tierbestände und von Fleisch auf Rückstandsfreiheit österreichweit zu gewährleisten.

- 2 -

Im Hinblick auf die die Arzneimittelzulassung betreffenden Regelungen ist in gegenständlichem Zusammenhang festzuhalten, dass nach Ansicht meines Ressorts den Anforderungen der Richtlinien 90/167/EWG bzw. 90/676/EWG im Rahmen der bestehenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften entsprochen wird.

Hinsichtlich der Herstellung, der Abgabe und der Anwendung von Tierarzneimitteln trifft das unlängst beschlossene Tierarzneimittelkontrollgesetz entsprechende Regelungen.

Fragen 15 und 16:

Ich halte nach wie vor die Einrichtung dieser Agentur für sinnvoll, da sie eine Zusammenfassung von wesentlichen, für die Gesundheit und die Lebensmittelsicherheit entscheidenden Untersuchungsaktivitäten darstellen wird.

Frage 17:

Angelegenheiten der heimischen Tierzucht fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Fragen 18 und 19:

Probleme bei der Implementierung des Rückstandskontrollplanes ergaben sich einerseits durch die Auslastung der Untersuchungskapazitäten der Lebensmitteluntersuchungsanstalten und waren andererseits im administrativen Bereich begründet. Zur Lösung dieser Probleme sind bereits im September dieses Jahres entsprechende Anweisungen an die Lebensmitteluntersuchungsanstalten und die für die Lebensmittelüberwachung in mittelbarer Bundesverwaltung zuständigen Landeshauptmänner ergangen. Diese Weisungen beinhalten im Wesentlichen die zukünftige raschere Vorgangsweise bei der Weiterleitung der Proben an die untersuchende Anstalt und bei der Erstellung der Prüfberichte sowie das unabdingbare Erfordernis der Verteilung der Probenziehungen über ein ganzes Jahr.

Weitere Vorgaben zur Verbesserung der Abläufe beim Rückstandsmonitoring werden mit Erlassung des Kontrollplans für das Jahr 2002 erfolgen.

Derzeit werden die Ergebnisse der durchgeführten Rückstandskontrolluntersuchungen bei lebenden Tieren, frischem Fleisch und Produkten der Aquakultur durch die Länder am Ende der jeweiligen Untersuchungsperiode übermittelt. Die Ergebnisse werden ausgewertet, auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und der Kommission entsprechend der Vorgabe der RL 96/23/EG übermittelt. Die Einrichtung einer zentralen Datenbank und somit eine Vernetzung aller Bezirksverwaltungsbehörden, Schlachthöfe und Landesregierungen mit dem Bund wäre sicher wünschenswert, ist aber sehr kostenintensiv und daher nicht in Planung.

Fragen 20 und 21:

Die im Apothekengesetz vorgesehenen Überprüfungsintervalle sind ausreichend. Überprüfungen tierärztlicher Hausapotheke und Tierarztpraxen fallen im Übrigen in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden.

Frage 22:

Ich halte Vorankündigungen von Betriebsprüfungen nicht für sinnvoll; dies entspricht auch der Rechtslage.

Frage 23:

Die Anzahl der zu ziehenden Nachproben (Definition der repräsentativen Stichprobe) wurde unverzüglich per Erlass an die Landeshauptmänner festgelegt.

Fragen 24, 29 und 32:

Diese Verzögerungen der Probennahmen waren nur in jenen Betrieben festzustellen, in denen die Kriminalpolizei das Verfahren federführend leitete. Im Zuge der kriminalpolizeilichen Erhebungen mit Hausdurchsuchungen bei den unter Verdacht stehenden Landwirten konnten die als Sachverständige beigezogenen Amtstierärzte der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft nicht gleichzeitig Proben ziehen, da sie während der gesamten Erhebung als Amtssachverständige den Exekutivbeamten für Auskünfte und Beurteilungen zur Seite zu stehen hatten. Da diese Betriebe gegebenenfalls auch gleichzeitig mit dem Einschreiten der Kriminalpolizei vom Amtstierarzt behördlich zu sperren waren, drohte für den Verbraucher keine unmittelbare Gefahr mehr. Von Seiten der Landesregierungen wurde jedoch erwogen, bei derartigen Häufungen von Verdachtsfällen - wie sie im Regelfall nicht auftreten - eine möglichst rasche Probenentnahme im Gefolge von kriminalpolizeilichen Erhebungen durch den Einsatz von weiteren Amtstierärzten entsprechend den vorhandenen personellen Ressourcen künftig zu gewährleisten.

Frage 25:

Keiner der seinerzeit behördlich gesperrten Betriebe ist mehr gesperrt. In einigen Bundesländern sind jedoch noch immer Nacherhebungen im Gange.

Fragen 26 bis 28:

Mein Ressort hat bereits die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Koordination der Veterinärbehörden eingeleitet.

Empfehlungen, die von Seiten der Kommission im EU-Bericht festgehalten wurden, werden von meinem Ressort selbstverständlich berücksichtigt. Die entsprechenden Maßnahmen wurden auch schon eingeleitet. Die Kommission hat den geforderten Maßnahmenplan fristgerecht erhalten.

Fragen 30 und 31:

Die Kontrolle der Herstellung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen unterliegt nach den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes (FMG 1999) ausschließlich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Frage 33:

Im österreichischen Rückstandsplan ist Triamcinolon Acetonid, ein steroidales Hormon, das zur Familie der Glucocorticoide zählt, derzeit noch nicht auf dem Programm, da der zur Analytik der Glucocorticoide verwendete Testkit diese Substanz nicht identifizieren kann. Auf Grund der Erkenntnisse, die aus den Vorfällen gewonnen wurden, wird an der Etablierung einer Methode zum Nachweis dieser Substanz für die Routine jedoch bereits gearbeitet.

Es ist wohl jedem, der in der Rückstandsanalytik tätig ist, bewusst, dass man nie das ganze Spektrum aller in Verkehr befindlichen Substanzen, die legal oder illegal angewendet werden, analysieren kann. Sogenannte multifunktionelle Testkits sind leider noch nicht auf dem Markt und das Installieren jeder neuen Methode ist sehr zeit- und kostenaufwendig. Zusätzlich muss betont werden, dass akkreditierte Labors jede neue Methode validieren müssen, was unter anderem auch zur Blockade der entsprechenden Geräte für den Routinebetrieb führt. Die Aufnahme von neuen Substanzen in das Rückstandsanalytikprogramm wird jährlich entsprechend den Erkenntnissen und den Ergebnissen des Vorjahres geprüft und mit den Untersuchungsanstalten abgestimmt.

Frage 34:

In den vorangegangenen Jahren konnten diese Substanzen in geringem Maße oder gar nicht im Rahmen der Untersuchungen auf Rückstände in Fleisch nachgewiesen werden. Dies war der Grund, dass diesen Substanzen nicht der gleiche Stellenwert eingeräumt wurde, wie zum Beispiel der Substanz Chloramphenicol, die trotz Anwendungsverbot bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, fallweise nachgewiesen werden kann.

Die Problematik bei den angesprochenen Stoffen der Gruppen der Nitroimidazole und Nitrofurane besteht darin, dass diese wohl auf Grund ihrer Auflistung im Anhang IV der EG -Rückstandshöchstwerteverordnung 2377/90 als Tierarzneimittel bei Nutztieren nicht angewendet werden dürfen, jedoch für Vertreter dieser Gruppen, wie z.B. Nifursol, aufrechte EU-Zulassungen als Futterzusatzstoffe bestehen. Das Ressort hat sich im Rahmen seiner Mitwirkung in den diversen Entscheidungsgremien der Europäischen Union allerdings immer dafür eingesetzt, diese Zulassungen aufzuheben oder nicht zu erneuern. Dabei wurde für Nifursol die ablehnende Stellungnahme des Ressorts durch die Meinung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tierernährung SCAN bestätigt. Diese konzertierte Fachmeinung wird auch zur Zurücknahme der Zulassung durch die Europäische Kommission voraussichtlich bis Oktober 2002 führen.

Frage 35:

In meinem Zuständigkeitsbereich habe ich alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um den Konsumenten jeden nur erdenklichen Schutz gegen Rückstände von Tierarzneimitteln angedeihen zu lassen. Das Tierarzneimittelkontrollgesetz wird ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des illegalen Einsatzes von Tierarzneimitteln sein.